

## Finanzordnung

1. Grundlage der Finanztätigkeit des Vereins ist ein Finanzplan, der jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Bis zum 30. November eines jeden Jahres ist nach Rechnungslegung
  - der Pachtbeitrag
  - der Mitgliedsbeitrag
  - der Pflichtversicherungsbeitrag
  - die Umlage
  - der Beitrag zur freiwilligen privaten Laubenversicherungfür das folgende Jahr fällig. Die Beiträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen.
3. Die Mitglieder sind über den Grund und die Höhe ihrer Zahlungen zu informieren. Änderungen jeglicher Art sind mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit den Mitgliedern bekannt zugeben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Umlagen, die zur Bewirtschaftung des Vereins und der Instandsetzung bzw. Wartung der Vereinsanlagen notwendig sind.
5. Energie- und Wasserverbrauch werden in der Regel im Oktober des laufenden Jahres ermittelt und die entsprechenden Beträge kassiert.
6. Schriftliche Aufforderungen zur Begleichung einer Finanzschuld oder nichterbrachter Arbeitsleistungen sind kostenpflichtig. Für die Bearbeitung eines jeden Vorganges wird eine Verwaltungsgebühr von 10.- € erhoben. Die Frist zur Begleichung der Forderungsbeträge beträgt 14 Tage. Für die zweite und jede weitere Aufforderung werden jeweils 7,50 € an Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt.
7. Für jede nicht abgeleitete Pflichtstunde sind 12,50 € zu zahlen. Bei ständigen, wiederholten Verweigern der Ableistung der Pflichtstunden können durch den Vorstand auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden.
8. Die Mitglieder des Vereins können vereinseigene Werkzeuge und Arbeitsgeräte (soweit vorhanden) kostenpflichtig ausleihen.
9. Das Vereinshaus kann von Mitgliedern auf Antrag für Familienfeiern u.ä. genutzt werden. Das betrifft den Saal und die Toiletten. Die Nutzungsgebühr beträgt 10.- € für 24 Stunden.
10. Nichtmitglieder des Vereins und juristische Personen können auf Antrag den Saal einschließlich Toiletten mieten. Die Nutzungsgebühr beträgt 20.- € für 24 Stunden.
11. Mitglieder die zusätzlich zu ihrer Pflichtarbeit für die Gemeinschaft und im Auftrage des Vorstandes tätig waren, haben Anspruch auf Entschädigung. Der Verein zahlt 7,50 € je Arbeitsstunde oder den nachgewiesenen Aufwand. Werden dabei private Arbeitsmittel (PKW, Hänger, Werkzeuge u.ä.) genutzt, ist vorher eine Nutzungsgebühr zu vereinbaren.
12. Für besondere Leistungen bei der Förderung des Vereinslebens, der Werterhaltung und Erweiterung der Gemeinschaftsanlagen können Prämien oder Sachwerte auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

Diese Finanzordnung tritt zusammen mit der Vereinsordnung am 28.10.2000 in Kraft.